Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Statuten-Revision

(Änderungen sind in roter Schrift markiert)

Version 2_17.04.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4

Art. 1 Name und Sitz 4
Art. 2 Zweck 4
Art. 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen 5
Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht 5
Art. 5 Beitritt 5
Art. 6 Austritt 5
Art. 7 Ausschluss 5

II. Organisation 6

Art. 8 Organe 6
Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr 6

A. Generalversammlung 6

Art. 10 Zusammensetzung 6
Art. 11 Einberufung/Anträge 6
Art. 12 Aufgaben 7
Art. 13 Verfahren 8

B. Vorstand 8

Art. 14 Zusammensetzung/Konstituierung 8
Art. 15 Aufgaben 8
Art. 16 Einberufung/Anträge 9
Art. 17 Beschlussfassung 10

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4

Art. 1 Name und Sitz 4
Art. 2 Zweck 4
Art. 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen 5
Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht 5
Art. 5 Beitritt 5
Art. 6 Austritt 5
Art. 7 Ausschluss 5

II. Organisation 6

Art. 8 Organe 6
Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr 6

A. Generalversammlung 6

Art. 10 Zusammensetzung 6
Art. 11 Einberufung/Anträge 6
Art. 12 Aufgaben 7
Art. 13 Verfahren 8

B. Vorstand 8

Art. 14 Zusammensetzung/Konstituierung 8
Art. 15 Aufgaben 8
Art. 16 Einberufung/Anträge 9
Art. 17 Beschlussfassung 10

C. Geschäftsführung 10
Art. 18 Aufgaben 10

D. Revisionsstelle 10
Art. 19 Zusammensetzung/Aufgaben 10

III. Finanzierung 11
Art. 20 Einnahmen des Verbandes 11
Art. 21 Mitgliederbeiträge 12

IV. Haftung 12
Art. 22 Haftung 12

V. Schlussbestimmungen 12
Art. 23 Zeichnungsberechtigung 12
Art. 24 Statutenänderungen 12
Art. 25 Auflösung und Liquidation 13

VI. Genehmigung / Inkrafttreten 13
Art. 26 Genehmigung / Inkrafttreten 13

C. Geschäftsleitender Ausschuss 10
Art. 18 Zusammensetzung/Verfahren 10
Art. 19 Aufgaben 10
Art. 20 Geschäftsführung 11

D. Revisionsstelle 12
Art. 21 Zusammensetzung/Aufgaben 12

III. Finanzierung 12
Art. 22 Einnahmen des Verbandes 12
Art. 23 Haftung 12
Art. 24 Mitgliederbeiträge 13

IV. Schlussbestimmungen 13
Art. 25 Zeichnungsberechtigung 13
Art. 26 Statutenänderungen 13
Art. 27 Auflösung und Liquidation 13
Art. 28 Inkrafttreten 14

neu	bisher
Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind aufgrund der Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt.	
I. Allgemeines	**I. Allgemeines**
Art. 1 Name und Sitz	**Art. 1 Name und Sitz**
Unter dem Namen „Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.	Unter dem Namen „Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Als Geschäftsdomizil kann die Adresse der Geschäftsführung (Art. 20) bezeichnet werden.
Art. 2 Zweck	**Art. 2 Zweck**
Der Verband bezweckt die Wahrung der übergeordneten Interessen der solothurnischen Einwohnergemeinden in Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Eigenart und unterstützt sämtliche Bestrebungen zur Wahrung einer höchst möglichen Gemeindeautonomie. Der Verband a) vertritt die Interessen der Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung und dient den übergeordneten Gemeinwesen als Ansprech- und Verhandlungspartner. Zur Meinungsbildung im Verband können Umfragen bei den Verbandsmitgliedern durchgeführt werden, um eine Grundstimmung unter den Mitgliedsgemeinden ermitteln zu können. Der Verband vertritt die im Vorstand ermittelten Beschlüsse gegen aussen. b) führt eine aktive Kommunikation gegen aussen und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander, mit anderen Fachverbänden sowie mit dem Kanton im Bereich der kommunalen Interessen und Leistungsfelder. c) tritt als Träger gemeinsamer Projekte auf und kann auf Anfrage hin Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinden erbringen.	Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der solothurnischen Einwohnergemeinden in Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Eigenart und unterstützt sämtliche Bestrebungen zur Wahrung der Gemeindeautonomie. Der Verband a) vertritt die Interessen der Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung und dient den übergeordneten Gemeinwesen als Ansprechpartner, b) fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit der Gemeinden und c) kann als Träger gemeinsamer Projekte auftreten sowie den Gemeinden Dienstleistungen erbringen und vermitteln.

Art. 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen	**Art. 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen**
Der Verband kann regionalen und nationalen Organisationen beitreten, wenn diese im Grundsätzlichen gleiche Ziele verfolgen.	Der Verband kann regionalen und nationalen Organisationen beitreten, wenn diese im Grundsätzlichen gleiche Ziele verfolgen.
Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht	**Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht**
Jede Solothurner Einwohnergemeinde kann dem Verband als Mitglied beitreten. Jedes Mitglied hat an Versammlungen des Verbandes zwei Stimmen.	Jede Solothurner Einwohnergemeinde kann dem Verband als Mitglied beitreten. Jedes Mitglied hat an Versammlungen des Verbandes zwei Stimmen.
Art. 5 Beitritt	**Art. 5 Beitritt**
Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf deren Antrag in den Verband auf. Spricht sich der Vorstand gegen die Aufnahme aus, unterbreitet er das Geschäft der Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.	Der Geschäftsleitende Ausschuss nimmt neue Mitglieder auf deren Antrag in den Verband auf. Spricht sich der Geschäftsleitende Ausschuss gegen die Aufnahme aus, unterbreitet er das Geschäft dem Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.
Art. 6 Austritt	**Art. 6 Austritt**
Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.	Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres. Der Austritt ist dem Geschäftsleitenden Ausschuss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.
Art. 7 Ausschluss	**Art. 7 Ausschluss**
Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Verbandes entgegenwirken, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.	Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Verbandes entgegenwirken, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

II. Organisation	II. Organisation
Art. 8 Organe	**Art. 8 Organe**
Organe des Verbandes sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle	Organe des Verbandes sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitender Ausschuss d) Revisionsstelle
Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr	**Art. 9 Amtsdauer, Verbandsjahr**
Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Während der Amtsperiode neu gewählte Mandatsträger treten in die laufende Amtsdauer ein. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Während der Amtsperiode neu gewählte Mandatsträger treten in die laufende Amtsdauer ein. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
A. Generalversammlung	**A. Generalversammlung**
Art. 10 Zusammensetzung	**Art. 10 Zusammensetzung**
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden jeweils bestimmten stimmberechtigten Delegierten, die sich mittels Stimmkarte ausweisen. An sämtlichen Versammlungen des Verbandes können weitere Vertreter der Mitgliedsgemeinden teilnehmen und sich nach Anordnung der Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen.	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden jeweils bestimmten stimmberechtigten Delegierten, die sich mittels Stimmkarte ausweisen. An sämtlichen Versammlungen des Verbandes können weitere Vertreter der Mitgliedsgemeinden teilnehmen und sich nach Anordnung der Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen.
Art. 11 Einberufung/Anträge	**Art. 11 Einberufung/Anträge**
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Verbandsjahres statt. 20 Gemeinden können beim Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Verbandsjahres statt. 20 Gemeinden können beim Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

verlangen. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden ein. Anträge z. Hd. der Generalversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.	verlangen. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden ein. Anträge z. Hd. der Generalversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Art. 12 Aufgaben	**Art. 12 Aufgaben**
Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben: a) Festlegung der Verbandszielsetzungen b) Abnahme des Jahresberichtes c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle d) Entlastung des Vorstandes e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Beschlussfassung über den Voranschlag g) Wahl des Präsidenten und der zwei Vize-Präsidenten h) Wahl des Vorstandes i) Wahl der Revisionsstelle j) Statutenänderungen k) Behandlung weiterer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte l) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 2) m) Auflösung des Verbandes.	Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben: a) Festlegung der Verbandszielsetzungen b) Abnahme des Jahresberichtes c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle d) Entlastung des Vorstandes e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Beschlussfassung über den Voranschlag g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin h) Wahl des Vorstandes i) Wahl der Revisionsstelle j) Statutenänderungen k) Behandlung weiterer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte l) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 2) m) Auflösung des Verbandes.

Art. 13 Verfahren	**Art. 13 Verfahren**
Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident leitet die Generalversammlung, stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 24 und Art. 25. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sofern die Mehrheit der Versammlung es beschliesst, werden Wahlen geheim durchgeführt.	Der Präsident/die Präsidentin, bei deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, leitet die Generalversammlung, stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 26 und Art. 27. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sofern die Mehrheit der Versammlung es beschliesst, werden Wahlen geheim durchgeführt.
B. Vorstand	**B. Vorstand**
Art. 14 Zusammensetzung/Konstituierung	**Art. 14 Zusammensetzung/Konstituierung**
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und je zwei Vertretern aus den solothurnischen Bezirken sowie je einer Vertretung des Verbandes des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) und des Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverbandes Kanton Solothurn (BWSo). Unter Vorbehalt von Art. 12 lit g konstituiert sich der Vorstand selbst.	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, zwei VizepräsidentInnen und je zwei VertreterInnen aus den solothurnischen Bezirken sowie je einer Vertretung des Verbandes der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS) und des Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverbandes Kanton Solothurn (BWSo). Unter Vorbehalt von Art. 12 lit g konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bildet einen Geschäftsleitenden Ausschuss.
Art. 15 Aufgaben	**Art. 15 Aufgaben**
Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung und ist verantwortlich für die Erreichung der Verbandsziele. Er erledigt die strategische und politische Führungsarbeit des Verbandes. Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Wahl des Geschäftsführers	Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung und ist verantwortlich für die Erreichung der Verbandsziele. Er erledigt die strategische und politische Führungsarbeit des Verbandes. Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Wahl des Geschäftsleitenden Ausschusses

b) Wahl von Verbandsvertreter in ständige Kommissionen und Gremien d) Festsetzung der Entschädigungen e) Beitritt zu weiteren Organisationen (Art. 3) f) Einberufung der Generalversammlung g) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung h) Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen des Verbandes i) Aufnahme von neuen Mitgliedern (Art. 5 Abs. 2) k) Prüfung und Antragstellung für den Ausschluss von Mitgliedern z.Hd. der Generalversammlung (Art. 7 Abs. 1) l) Festlegung der Zeichnungsberechtigung. m) Führung und Überwachung der operativen Tätigkeit des Verbandes n) Führung und Beaufsichtigung des Geschäftsführers sowie weiterer mit Verbandsaufgaben betrauter Personen o) Vertretung des Verbandes nach aussen p) Aussprachen mit dem Gesamt-Regierungsrat q) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Bereiche derselben an eine oder mehrere Personen. Er ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit den mandatierten Stellen. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen und zur Behandlung wichtiger politischer Themen jederzeit Versammlungen einberufen.	b) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin c) Wahl von VerbandsvertreterInnen in ständige Kommissionen und Gremien d) Festsetzung der Entschädigungen e) Beitritt zu weiteren Organisationen (Art. 3) f) Einberufung der Generalversammlung g) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung h) Behandlung der ihm vom Geschäftsleitenden Ausschuss unterbreiteten Geschäfte i) Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen des Verbandes, unter Vorbehalt von Art. 19 lit. d k) Aufnahme von neuen Mitgliedern (Art. 5 Abs. 2) l) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1) m) Festlegung der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Bereiche derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an eine oder mehrere Personen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen und zur Behandlung wichtiger politischer Themen jederzeit Versammlungen einberufen.
Art. 16 Einberufung/Anträge	**Art. 16 Einberufung/Anträge**
Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.	Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Vorstandsmitgliedern z.Hd. des Vorstandes sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.	Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Vorstandsmitgliedern z. Hd. Des Vorstandes sind mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einzureichen.
Art. 17 Beschlussfassung	**Art. 17 Beschlussfassung**
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.	Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
C. Geschäftsführung	**C. Geschäftsleitender Ausschuss (Geschäftsleitung/Geschäftsführung)**
Art. 18 Aufgaben	**Art. 18 Zusammensetzung/Verfahren**
Die Geschäftsführung erledigt die laufenden operativen Arbeiten und ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration inkl. Rechnungsführung des Verbandes. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglementes und im Rahmen der Weisungen des Vorstandes selbständig. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist für die Geschäftspräsentation und die Protokollierung verantwortlich.	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 7 Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Der Geschäftsleitende Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsident/Präsidentin, zwei VizepräsidentInnen und vier BeisitzerInnen. Der Präsident/die Präsidentin leitet den Geschäftsleitenden Ausschuss. Art. 16 und 17 gelten analog.
D. Revisionsstelle	
Art. 19 Zusammensetzung/Aufgaben	**Art. 19 Aufgaben**
Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die keinem übrigen Verbandsorgan angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden.	Der Geschäftsleitende Ausschuss führt und überwacht die operative Tätigkeit des Verbandes. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss obliegen insbesondere folgende

Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.	Aufgaben: a) Planung und Koordination aller Verbandsangelegenheiten b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes c) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes, soweit von der Sache her erforderlich d) Stellungnahme zu kantonalen Vorlagen und Anfragen von untergeordneter kommunaler Bedeutung e) Führung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie weiterer mit Verbandsaufgaben betrauter Personen f) Wahl von VerbandsvertreterInnen in nicht-ständige Kommissionen und ad hoc-Gremien g) Vertretung des Verbandes nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit h) Aufnahme von neuen Mitgliedern (Art. 5 Abs. 1) i) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
III. Finanzierung	
Art. 20 Einnahmen des Verbandes	**Art. 20 Geschäftsführung**
Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Entgelte für erbrachte Dienstleistungen, durch allfällige Beiträge Dritter sowie gegebenenfalls durch den Erlös aus durchgeführten Aktionen gedeckt.	Die Geschäftsführung (Art. 15 Abs. 3) erledigt die laufenden operativen Arbeiten und ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration inkl. Rechnungsführung des Verbandes. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglementes und im Rahmen der Weisungen des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses selbständig. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollierung verantwortlich.

Art. 21 Mitgliederbeiträge	
Die Generalversammlung legt alljährlich die Mitgliederbeiträge fest. Der alljährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der in der Mitgliedgemeinde wohnhaften Einwohner nach Massgabe der jeweils aktuell publizierten kantonalen Bevölkerungsstatistik.	
IV. Haftung	**D. Revisionsstelle**
Art. 22 Haftung	**Art. 21 Zusammensetzung/Aufgaben**
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die keinem übrigen Verbandsorgan angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden. Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
V. Schlussbestimmungen	**III. Finanzierung**
Art. 23 Zeichnungsberechtigung	**Art. 22 Einnahmen des Verbandes**
In sämtlichen Belangen, die den Verband verpflichten (können), zeichnen der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.	Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Mitgliederbeiträge, durch allfällige Beiträge Dritter sowie gegebenenfalls durch den Erlös aus durchgeführten Aktionen gedeckt.
Art. 24 Statutenänderungen	**Art. 23 Haftung**
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 25 Auflösung und Liquidation	**Art. 24 Mitgliederbeiträge**
Der Verband kann mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung.	Die Generalversammlung legt alljährlich die Mitgliederbeiträge fest. Der alljährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der in der Mitgliedgemeinde wohnhaften Einwohner nach Massgabe der jeweils aktuell publizierten kantonalen Bevölkerungsstatistik.
VI. Genehmigung / Inkrafttreten	**IV. Schlussbestimmungen**
Art. 26 Genehmigung / Inkrafttreten	**Art. 25 Zeichnungsberechtigung**
Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen diejenigen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vom 2. Juni 2000 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Juni 2017 auf den 1. August 2017 in Kraft. Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. Juni 2017 in Bettlach beschlossen worden. Der Präsident: Der Aktuar: Kuno Tschumi Thomas Blum	In sämtlichen Belangen, die den Verband verpflichten (können), zeichnen der Präsident/die Präsidentin, die VizepräsidentInnen und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.
	Art. 26 Statutenänderungen
	Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
	Art. 27 Auflösung und Liquidation
	Der Verband kann mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung.

	Art. 28 Inkrafttreten
	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden vom 5. März 1949 und treten am 1. Januar 2001 in Kraft, a) wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind, b) von der Generalversammlung gleichzeitig ein Jahresbeitrag von mindestens -.70 pro Einwohner beschlossen ist und c) sofern nicht mehr als 20 Solothurner Einwohnergemeinden bis zum 31. August 2000 schriftlich ihren Austritt aus dem Verband erklärt haben.. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten gewählten Verbandsorgane beenden ihre Amtsdauer nach bisherigem Recht.
	Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Juni 2000 in Balsthal beschlossen worden Der Präsident: Der Aktuar: Dr. Ulrich Isch Peter Gisiger Änderungsvermerke: Generalversammlung vom 24.06.2005 in Oensingen Art 14, Vertretung des BWSo im Vorstand